



Einführung des vorgezogenen Pflichtumtausches für Führerscheine

Durch Artikel 1 Nummern 7a und 16a der 13. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (13. FeVÄndV) wurde die Anlage 8e zu § 24a Absatz 2 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) neu eingeführt.

Damit beschloss der Bundesrat am 15.2.2019 die Regelungen zum vorgezogenen Pflichtumtausch von Führerscheinen, deren Ausstellung vor dem 19. Januar 2013 erfolgte.

Es soll damit sichergestellt werden, dass entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2006/126/EG bis zum 19. Januar 2033 alle vor dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine umgetauscht werden. Der aufgrund der EU-Richtlinie zwingend vorgeschriebene Umtausch sieht dabei einen Stufenplan für einzelne Geburts- bzw. Ausstellungsjahre vor.

Folgende Fristen gelten für

- **Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt wurden:**

Der Umtausch erfolgt in Abhängigkeit vom Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers.

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19.01.2033
1953 – 1958	19.07.2022
1959 – 1964	19.01.2023
1965 – 1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

- **Führerscheine, die ab dem 1. Januar 1999 ausgestellt wurden:**

Der Umtausch erfolgt zeitlich gestaffelt nach dem Ausstellungsjahr des Führerscheins.

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 – 2001	19.01.2026
2002 – 2004	19.01.2027
2005 – 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 – 18.01.2013	19.01.2033

Nach Ablauf der genannten Fristen verliert das Führerscheindokument seine Gültigkeit. Die Fahrerlaubnis bleibt jedoch weiter gültig, sodass bei nicht umgetauschtem Führerschein im Falle einer polizeilichen Kontrolle lediglich ein Verwarnungsgeld in Höhe von derzeit 10,00 € erhoben werden kann.

Für den Umtausch des Führerscheins ist die Fahrerlaubnisbehörde des aktuellen Wohnsitzes zuständig, für alle im Ostalbkreis mit Hauptwohnsitz gemeldeten Führerscheininhaber also das Landratsamt Ostalbkreis mit seinen Fahrerlaubnisbehörden in Aalen und Schwäbisch Gmünd.

Wichtig zu wissen ist auch:

Mit dem Umtausch gelten die Pkw- und Motorradklassen unbefristet fort. Lediglich die Gültigkeit des neuen Führerscheindokuments wird auf 15 Jahre befristet.

Diese Unterlagen werden für den Umtausch benötigt:

- 1 aktuelles biometrisches Passbild
- 1 Ausweisdokument
- „alter“ Führerschein

Die Umtauschgebühr beträgt 25,30 Euro.

Auskünfte erteilen die Fahrerlaubnisbehörden des Landratsamts Ostalbkreis

Dienststelle Aalen
 Stuttgarter Straße 41
 73430 Aalen
 Telefon: 07361 503-1542
 Telefax: 07361 503-581542
 E-Mail: fahrerlaubnisbehoerde-aa@ostalbkreis.de

Dienststelle Schwäbisch Gmünd
 Außenstelle Hardt
 Oberbettringer Straße 166
 73525 Schwäbisch Gmünd
 Telefon: 07171 32-4319
 Telefax: 07171 32-584319
 E-Mail: fahrerlaubnisbehoerde-gd@ostalbkreis.de

Umstellung der alten Fahrerlaubnisklasse 3 in eine neue Fahrerlaubnis

Bei der Umstellung der Fahrerlaubnisklasse 3 in eine neue Fahrerlaubnis erhalten Sie die Fahrerlaubnisklassen

- B Kraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t und nicht mehr als acht Sitzplätze (außer dem Fahrersitz) und einem Anhänger bis 750 kg oder mit einem Anhänger mit zulässiger Gesamtmasse > 750 kg, wenn die zulässige Gesamtmasse der Kombination max. 3,5 t beträgt
- BE Kombination aus Fahrzeug der Klasse B mit Anhänger mit mehr als 750 kg
- C1 Kraftwagen über 3,5 t aber nicht mehr als 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht und Anhänger bis 750 kg
- C1E Kombination aus der Klasse C1 und Anhänger über 750 kg
- L Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h, mit Anhänger mit maximal 25 km/h; selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis zu 25 km/h und
- AM Kleinkrafträder (Mokick, Moped) bis maximal 50 ccm und maximale bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h.

Bei Erwerb der Klasse 3 oder 4 vor dem 1.4.1980 erhalten Sie auch die Klasse A1 (Krafträder bis maximal 125 ccm).

Zusätzlich können Sie folgende Führerscheinklassen beantragen:

- Das Führen eines Zuges mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 12 t wird durch die neuen Klassen nicht gedeckt. Wer also solche Fahrzeugkombinationen seither geführt hat und weiterhin führen will, muss zusätzlich die Fahrerlaubnis der Klasse CE beantragen. Auf besonderen Antrag wird diese Klasse erteilt. Die Klasse CE wird beschränkt auf das Führen von dreiachsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12 t betragen kann. In den Fällen, in denen der Antragsteller noch keine 50 Jahre ist, wird die Fahrerlaubnis der Klasse CE bis zum Erreichen des 50. Lebensjahrs befristet. Eine Verlängerung der Fahrerlaubnis ist dann von einer ärztlichen und augenärztlichen Untersuchung abhängig. Erreichte der Antragsteller das 50. Lebensjahr bis zum 31.12.1999 durfte er solche Fahrzeugkombinationen noch bis zum 31.12.2000 fahren. Danach muss er die Fahrerlaubnis der Klasse CE beantragen. Diese wird ihm - befristet auf jeweils fünf Jahre - erteilt, wenn er sich zuvor einer Gesundheitsprüfung unterzieht.
- Die Klasse T berechtigt zum Führen von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis maximal 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h. Die Klasse T wird bei einer Umstellung der Fahrerlaubnis der Klasse 3 in eine neue Fahrerlaubnis auf besonderen Antrag denjenigen erteilt, die nachweislich in der Land- oder Forstwirtschaft tätig sind.

Sofern Sie die vorgenannten zusätzlichen Fahrerlaubnisklassen beantragen, müssen Sie dies auf dem Antrag besonders vermerken

Ausfüllhilfe

für

Antrag auf Umtausch Ihrer Fahrerlaubnis

(Papierführerschein ausgefertigt vor dem 1.1.1999)

Schritt 1 - Beantragung:

Bitte setzen Sie ein Kreuz

Umtausch Führerschein (Papierführerschein ausgefertigt vor dem 1.1.1999)

Schritt 2 - Persönliche Daten:

Hier sind Ihre persönlichen Daten einzutragen.

Die Angabe hinsichtlich Ihrer E-Mail-Adresse ist freiwillig.

Name: _____	Geb.-Name: _____
Vorname: _____	
geb. am: _____	in: _____
Straße, Wohnort: _____	
Benachrichtigung an E-Mail-Adresse: _____	

Schritt 3 - Angabe der Sehhilfe:

Bitte kreuzen Sie das für Sie Zutreffende an.

Sehhilfe (beim Führen von Kraftfahrzeugen) ja nein

Schritt 4 - Fahrerlaubnisklassen T und CE (beschränkt):

Beim Umtausch Ihres Papierführerscheins in einen Kartenführerschein kann **einmalig** die Fahrerlaubnisklasse T eingetragen werden.

Sollten Sie diese benötigen, ist ein Kreuz zu setzen. Außerdem ist ein Nachweis hinsichtlich Ihrer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit beizufügen.

Sollten Sie die Eintragung der Fahrerlaubnisklasse CE (beschränkt) wünschen und haben bereits das 50. Lebensjahr erreicht, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Zeugnis für die Klassen C, C1, CE, C1E) nach Anlage 6 Nr. 2.1 der FeV
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (für die Klassen C, C1, CE, C1E) nach Anlage 5.1 FeV

Nur bei Umtausch der alten Klasse 3 auszufüllen:

- Ich beantrage zusätzlich die Erteilung der Fahrerlaubnisklasse T.
Ein Nachweis, dass ich in der Land- oder Forstwirtschaft tätig bin, muss vorgelegt werden.
- Ich beantrage die Erteilung der Fahrerlaubnisklasse CE, beschränkt auf Züge über 12 t. Ich wurde darauf hingewiesen, dass meine Fahrerlaubnis im Fall einer Erteilung der beschränkten Fahrerlaubnis der Klasse CE bis zum 50. Lebensjahr befristet wird.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass die zusätzliche Klasse T nach Erteilung/Umtausch der Fahrerlaubnis nicht mehr beantragt werden kann.



Schritt 5 - Bestätigung Ihrer Angaben:

Das Tagesdatum sowie Ihre Unterschrift ist zu ergänzen.

Aalen, _____	_____
	Unterschrift

Schritt 6 - Rückseite des Antrages:

Bitte legen Sie dem Antrag ein biometrisches Lichtbild bei und unterschreiben Sie mittig in dem schwarzumrandeten Feld.

	 <p>Bitte innerhalb des Feldes mittig unterschreiben.</p>
---	--

Schritt 7 - Weitere Unterlagen:

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Ausweiskopie (Vorder- und Rückseite)
- Führerscheinkopie (Vorder- und Rückseite)

Hinweise:

- Nach Eingang Ihres Antrags erhalten Sie einen Gebührenbescheid. Dieser ist innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.
- Die aktuelle Bearbeitungszeit beträgt ca. 3 - 4 Wochen. Bitte sehen Sie von telefonischen Nachfragen und weiteren E-Mails ab. Sobald uns Ihr neuer Kartenführerschein vorliegt, erhalten Sie per Post oder falls Sie eine E-Mail-Adresse hinterlassen haben, per E-Mail eine Benachrichtigung